

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

TR Ingenieure
TR Ingenieure
Beethovenstraße 2
85057 Ingolstadt

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE ZEICHEN	DATUM
Frau Nijstad-Stark	24.01.2022	P-2022-453-1_S2	15.02.2022

Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Gde. Lenting, Lkr. Eichstätt: Bebauungsplan Nr. 27 "Lebensmittelmarkt und Ärztehaus mit Apotheke" mit paralleler Flächennutzungsplanänderung

Zuständige Gebietsreferentin:

Bodendenkmalpflege: Frau Amira Adaileh, M. A.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Der o.g. Planungsraum betrifft das Bodendenkmal D-1-7134-0115 „Freilandstationen des Paläolithikums und des Mesolithikums, Siedlungen des Neolithikums (Stichbandkeramik) sowie der Metallzeiten“.

Bei Freilandfundstellen alt- und mittelsteinzeitlicher Gruppen handelt es sich um topographisch günstige, jeweils saisonal aufgesuchte Areale. Typische Spuren dieser Aufenthalte von Jäger- und Sammlergruppen sind Feuerstellen, Grubenbefunde,

Stein(platten)-Lagen, Knochenreste der Jagd fauna sowie in Einzelfällen Bestattungen, insbesondere aber Konzentrationen von Steinwerkzeugen sowie die kleinteiligen Reste ihrer Herstellung. Wegen der wiederholten saisonalen Nutzung über einen längeren Zeitraum hinweg setzen sich diese Fundstellen oft aus einer Vielzahl sich ggf. überlagernder Fund- und Befundkonzentrationen der einzelnen Aufenthalte zusammen und erreichen als Gesamtfundstelle daher häufig eine erhebliche Ausdehnung. Die aktuelle Denkmalkennntnis beruht auf der Beobachtung von Steinartefakten auf der Geländeoberfläche. Während das Auftreten der Steinartefakte an dieser Stelle ein hinlänglich sicheres Zeichen für das Vorhandensein eines Bodendenkmals darstellt, ist wegen der kleinräumigen Bewegung der Artefakte durch moderne Bodenbearbeitung und Erosionsprozesse die genauere Verortung der einzelnen Fund- und Befundkonzentrationen erschwert. Auch ist eine Einschätzung über eine in Teilflächen möglicherweise besonders gute Erhalten auf Grundlage von Oberflächenfund nicht oder nur unzureichend möglich. Zudem liegen hier neben alt- bzw. mittelsteinzeitlichen Funden auch Hinweise auf eine Besiedlung in jüngeren Zeitstufen vor.

Die Zustimmung zu einer notwendigen denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 für jegliche Bodeneingriffe im Geltungsbereich des Bebauungsplans kann daher nur in Aussicht gestellt werden, sofern vorab die bodendenkmalfachlich besonders sensiblen Teilflächen durch eine geeignete Voruntersuchung eingegrenzt werden.

Diese kann je nach Denkmalgröße, Topographie, Landnutzungsgeschichte und Bodenbeschaffenheit durch geeignete Voruntersuchungen erfolgen. Diese Voruntersuchungen können in Form wiederholter Oberflächenbegehungen mit Einzelfundeinmessungen, Bohrsondagen oder Siebsondagen, sowie ggf. geoarchäologische Untersuchungen einzelner Teilflächen erfolgen. Das zuständige Referat der Bodendenkmalpflege berät den Veranlasser bei den weiteren Schritten und stellt auf Anfrage kostenfrei ein geeignetes Sondagekonzept mit Anforderungs- und Leitungsbeschreibung zur Verfügung.

Wir weisen darauf hin, dass bei Feststellung einer besonders ungestörten Denkmalerhaltung in Teilbereichen eine fachliche Zustimmung für Bodeneingriffe in diesen Bereichen auf Grund des hohen Denkmalwertes nicht in Aussicht gestellt werden kann. Sofern sich auf Grundlage der Voruntersuchung Bodeneingriffe als denkmalrechtlich zustimmungsfähig erweisen, kann die notwendigen Dokumentation in Abhängigkeit von der Funddichte auch bei kleinräumigen Bodeneingriffen einen erhöhten zeitlichen und finanziellen Aufwand bedeuten.

Wir empfehlen die Vereinbarung eines Besprechungstermins (Amira.Adaileh@blfd.bayern.de), bei dem das Vorhaben ausführlich behandelt wird und mögliche Alternativen aufgezeigt werden, die zukünftige Eingriffe in die Denkmalsubstanz vermeiden oder verringern.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jochen Haberstroh

Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.